



DER BISCHOF VON LIMBURG

Verordnung zur aufgrund der Corona-Pandemie erforderlichen Ergänzung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Limburg (KVVG)

Präambel:

Die Corona-Pandemie hat starke Auswirkungen auf das gesellschaftliche und soziale Leben auch im Gebiet des Bistums Limburg und seiner katholischen Kirchengemeinden. Dies bringt es mit sich, dass die Gremien der katholischen Kirchengemeinden nicht mehr zu Sitzungen zusammenkommen können. Um die Verwaltungsräte der katholischen Kirchengemeinden als deren gesetzliche Vertreter nach § 1 Abs. 1 KVVG in dieser Situation handlungsfähig zu erhalten, ergeht folgende Verordnung:

§ 1

(1) Wurde für die 14. Amtszeit noch kein Verwaltungsrat gewählt, so beschließt der Pfarrgemeinderat unverzüglich, spätestens aber bis zum 10. April 2020, ob

1. die Wahl des Verwaltungsrates unverzüglich per Briefwahl durchgeführt oder
2. ein Vermögensverwalter nach § 22 Abs. 1 KVVG bestellt werden soll, solange eine Wahl des Verwaltungsrates gemäß § 7 WO VRK aufgrund der Corona-Pandemie unmöglich ist.

(2) Bei der Beschlussfassung nach § 1 Abs. 1 hat der Pfarrgemeinderat wie folgt vorzugehen, wobei alle Schritte kumulativ zu erfolgen haben:

1. Der Vorstand erstellt eine schriftliche Information für den Pfarrgemeinderat und fertigt einen Beschlussantrag, der auch einen konkreten Wahltermin beinhaltet.
2. Ein Vorstandsmitglied versendet den Beschlussantrag nebst Unterlagen unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen, z.B. per communicare, und bittet die Mitglieder, sich zum Beschlussantrag zu positionieren. Dabei setzt es eine kurze Frist für die Rückläufe.
3. Das Vorstandsmitglied sichtet die Rückläufe, stellt die Beschlussfassung fest und setzt den Beschluss um.
4. Sofern die Rückmeldung nicht eindeutig ist, legt der Vorsitzende einen Termin für eine Telefonkonferenz des PGR-Vorstands fest. Der PGR-Vorstand fasst den endgültigen Beschluss.
5. Der Vorstand sammelt die Korrespondenz zur Dokumentation.

(3) Die Briefwahl nach § 1 Abs. 1 erfolgt nach der beigefügten Durchführungsverordnung.

§ 2

(1) Wurde für die 14. Amtszeit bereits ein Verwaltungsrat gewählt, hat die konstituierende Sitzung im Sinne von § 1 Abs. 1 KonstVRK aber noch nicht stattgefunden, erklärt der Ortsordinarius den Verwaltungsrat für konstituiert und fordert ihn dabei auf, unverzüglich per Briefwahl einen stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

(2) Die Briefwahl nach § 2 Abs. 1 erfolgt nach der beigefügten Durchführungsverordnung.

§ 3

(1) Solange diese Verordnung gilt, erfolgt die Beschlussfassung des Verwaltungsrates nach § 12 Abs. 1 KVVG. Dabei hat der Verwaltungsrat im Einzelnen wie folgt vorzugehen, wobei alle Schritte kumulativ zu erfolgen haben:

1. Der (stellvertretende) Vorsitzende stellt den Beschlussbedarf fest.
2. Der (stellvertretende) Vorsitzende stellt die entscheidungsrelevanten Unterlagen für einen Versand unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen, z.B. via communicare, zusammen und fertigt einen Beschlussantrag.
3. Der (stellvertretende) Vorsitzende versendet den Beschlussantrag nebst Unterlagen unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen, z.B. per communicare. Dabei setzt er eine kurze Frist zur Mitteilung, ob eine Aussprache erforderlich ist, sowie eine angemessene Frist für die Rückläufe.
4. Sofern eine Aussprache nötig ist, legt der (stellvertretende) Vorsitzende einen Termin für eine Telefonkonferenz fest.
5. Der (stellvertretende) Vorsitzende sichtet die Rückläufe, stellt die Beschlussfassung fest und setzt den Beschluss um.
6. Der (stellvertretende) Vorsitzende sammelt die Korrespondenz zur Dokumentation.
7. Der (stellvertretende) Vorsitzende legt den Vorgang erforderlichenfalls dem Ortsordinarius zur Genehmigung vor.

(2) Die von § 12 Abs. 1 KVVG vorgesehene Aufnahme in die Niederschrift über die nächste Verwaltungsratsitzung ist in den Fällen nach § 3 Abs. 1 entbehrlich.

§ 4

Solange diese Verordnung gilt, können Willenserklärungen der katholischen Kirchengemeinden im Bistum Limburg, wenn die Einhaltung der Vorgaben von § 14 KVVG im Einzelfall nicht möglich ist, dadurch abgegeben werden, dass der (stellvertretende) Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Verwaltungsrates zwei gesonderte, identische Dokumente unterzeichnen, die anschließend unverzüglich und untrennbar miteinander verbunden und jeweils mit dem Amtssiegel des Verwaltungsrates versehen werden.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 24. März 2020 in Kraft.

(2) Sie verliert ihre Geltung, sobald die durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen, insbesondere das Verbot von Zusammenkünften, wegfallen, spätestens aber am 30. Juni 2020. Ihre Geltungsdauer kann verlängert werden, soweit die durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen, insbesondere das Verbot von Zusammenkünften, dies erforderlich machen.



+

Limburg, 24.03.2020
Az. 603H/18480/20/01/1

+ Dr. Georg Bätzing
Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie